



Plattform »Verwaiste Eltern«



Katholische Kirche Kärnten
KATOLIŠKA CERKEV KOROŠKA
BISCHÖFLICHES SEELSORGEAMT

Referat für
Trauerpastoral

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Personenstandsgesetzes
(PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2014
von Plattform „Verwaiste Eltern“

Die Plattform „Verwaiste Eltern“ unterstützt betroffene Familien mit unterschiedlichen Angeboten inhaltlicher Natur, Gesprächsgruppen etc. und bietet individuelle Trauerbegleitung nach dem Verlust eines Kindes an. Gegründet wurde die Plattform im Jahr 2008 von der Katholischen Kirche Kärnten (Diözese Gurk-Klagenfurt), die auch Trägerin der Plattform ist.

Uns ist die Problematik aus unterschiedlichen Perspektiven bekannt, da der Verlust eines Kindes unter 500g Körpergewicht nicht nur das Personenstandsgesetz tangiert, sondern auch für die verwaiste Mutter arbeitsrechtliche (Mutterschutz, vorz. Beendigung der Karenzzeit etc.) Herausforderungen darstellen.

Umso mehr freuen wir uns, dass mit der geplanten Änderung des Personenstandsgesetzes, die damit verbundenen Problematiken gesehen werden und somit erlauben wir uns, uns zum oben genannten Entwurf PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2014 wie folgt, Stellung zu nehmen:

1. Amtliche Urkunde/Bestätigung über Fehlgeburt

Durch die Beurkundung/amtl. Bestätigung wird die Existenz eines Kindes unter 500 g legitimiert. Diese Legitimation unterstützt und hilft betroffenen Eltern ihren individuellen Trauerweg zu gehen.

2. Eintragung Personenstandsregister

Diese Eintragung unterstützt die Führung von Statistiken über Missbildung, Fehl- und Totgeburt unter 500 g. In weiterer Folge können aus medizinischer Sicht präventive Maßnahmen und weitere Vorsorgeuntersuchungen abgeleitet werden.

3. Rückwirkende Eintragung und Ausstellung einer Urkunde

Die Eintragung in das Personenstandsregister und die Ausstellung einer Urkunde sollte rückwirkende Wirkung aufweisen, da eine datumsmäßige Eintragungsgrenze wiederum die Diskussion der Anerkennung aufwirft und diese mit einer neuerlichen Kränkung betroffener Eltern einhergeht.

4. Möglichkeit der Freiwilligkeit

Wir begrüßen die Möglichkeit der Freiwilligkeit, da durch diese Regelung die Ausgrenzung durch Fristensetzung großräumig umgangen wird und durch die rückwirkende Möglichkeit nicht zwischen Eltern unterscheidet, die ihre Kinder aufgrund schicksalshafter Wendungen oder aufgrund einer bewussten Entscheidung verloren haben.

Klagenfurt/Ws, 02.11.2016

Astrid Panger, Leiterin der Plattform „Verwaiste Eltern“